

01.01.2016

**Schützengilde PCK  
Schwedt/Oder 1812 e.V.**  
VR- Nr. 4347 NP

## Aufnahme- und Beitragsordnung

**Diese Ordnung** basiert auf der bestehenden und gültigen Satzung unserer Schützengilde sowie der Mustersatzung für Schützenvereine (Isnyer Modell).

Zweck der Schützengilde ist:

- die Förderung des Schießsportes,
- die Organisation von sportlichen und geselligen Veranstaltungen,
- sowie die Förderung des Gemeinschaftssinns und der Kameradschaft.

- 1.) **Mitgliederaufnahmen** erfolgen 1mal im Jahr in den Mitgliedervollversammlungen durch Zustimmung der Mitglieder bei persönlicher Anwesenheit des Kandidaten.

Aufgenommen werden nur Personen, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

- 2.) Die Aufnahme in die Schützengilde erfolgt nach persönlicher Vorstellung und formellem Antrag an den Vorstand, zunächst für ein Jahr auf Probe.

- 3.) **Während der Probezeit** ist sich mit den Gepflogenheiten der Schützengilde vertraut zu machen, sich für schießsportliche Richtungen entscheiden, auf die Sachkundeprüfung vorzubereiten und an sportlichen Wettkämpfen innerhalb der Schützengilde teilzunehmen.

- 4.) **Auf der Mitgliedervollversammlung** hat der Kandidat persönlich Rechenschaft über die ihm auferlegten Pflichten darzulegen. Dabei sind nachfolgend genannte Fragen zu beantworten:

- Ist die Person zur Aufnahme persönlich anwesend?  
(Wenn nicht, verlängert sich die Probezeit einmalig um 1 Jahr.)
- Eine Bürgschaft ist bei Antrag und Bestätigung beim und durch den Vorstand möglich.
- Sind die Beiträge vollständig entrichtet?
- Wurden Arbeitsleistungen erbracht bzw. finanziell beglichen?
- Wurde die Sachkundeprüfung vor der Kommission bestanden?  
(nicht Bedingung)
- Liegt ein Schießnachweis vor?
- Wurde eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen?

5.) **Erst nach Aufnahme** durch die Mitgliederversammlung kann ein förmlicher Antrag auf eine Waffenberechtigung gestellt und durch den Präsidenten und das entsprechende Gremium bestätigt werden.

6.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gilde nach besten Kräften zu fördern, die Beiträge pünktlich zahlen, den Anordnungen im Schießbetrieb folgen, sowie sich sportlich fair zu verhalten. Ein Mitglied der Schützengilde zeichnet sich durch ein gepflegtes Erscheinungsbild aus.

Die Satzung der Schützengilde ist strikt einzuhalten.

7.) **Die Schützenkleidung** ist spätestens nach ordentlicher Aufnahme als Mitglied zu erwerben und bei Anlässen wie:

Sachkundeprüfung,  
Mitgliederversammlungen,  
Veranstaltungen nach Innen und Außen,  
Königsschießen  
u.a. zu tragen.

8.) **Beitragskassierung**

Die Beitragskassierung erfolgt in Form der einmaligen Zahlung des Jahresbeitrages. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliedervollversammlung beschlossen.

Der Jahresbeitrag für das kommende Jahr ist im Monat November (01.11.-30.11.) des laufenden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.

Halbjahreszahlungen sind in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag beim Schatzmeister möglich.

***Beiträge sind bringepflichtig und deshalb einklag- u. pfändbar.***

Für im laufenden Kalenderjahr aufgenommene Mitglieder wird der Beitrag anteilmäßig berechnet.

Die jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsanpassung erfasst und können im Aushang oder beim Vorstand eingesehen werden.

10 Stunden / Jahr sind als Arbeitsleistungen für die Gilde zu erbringen. Als Ersatz kann dafür auch eine Umlage in Höhe von 100,00 € (10 Std. x 10 €) gezahlt werden. Abzurechnen sind die Arbeitsstunden bis 15. Januar d. Folgejahres.

Bei unbegründetem Verzug der Beitragszahlung über die Frist gemäß Pkt. 8 besteht die Möglichkeit, einer Zahlung innerhalb von 3 Monaten nach Zahlungsaufforderung nachzukommen. Es wird eine Bearbeitungs- und Mahngebühr erhoben.

Wird der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen, erfolgt der Ausschluss aus der Gilde.

Gegen den Ausschluss kann beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingereicht werden.

9.) **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- a) durch Tod,
- b) durch Austrittserklärung (schriftlich 8 Wochen vor Jahresende)
- c) durch Ausschluss

Der Beitrag ist in den Fällen b und c bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.  
Bei Ausscheiden durch Tod wird der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag **nicht** zurück erstattet.

- 10.) **Ausgetretene oder ausgeschlossene Personen** verlieren jedes Anrecht an die Gilde und seine Einrichtungen.  
Wiedereintritt und Neuaufnahme sind in der Satzung geregelt.

11.) **Sonderregelungen zur Aufnahme**

Gemäß Satzung der Schützengilde ist der Präsident mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt, die Aufnahmezeit (Probezeit) unter Einhaltung der Festlegungen in der Probezeit, dieselbe um 50% (1/2 Jahr) zu verkürzen.

Hier ist zum Wohle und Nutzen der Gilde ein strenger Maßstab anzulegen.

Da die Aufnahme für 1 Jahr auf Probe durch den Vorstand bestätigt wird, kann die Entscheidung jederzeit bei Verletzung der Vereinsbestimmungen widerrufen werden.

Der Aufzunehmende hat die Möglichkeit, sich für eine Aufnahmegebühr von 50 % zu entscheiden. Dieser Beitrag wird bei einer Nichtaufnahme (50 % v. Gesamtbetrag) nicht erstattet.

Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung ist die Aufnahmegebühr bis zum vollen Betrag noch am Tag der Aufnahme zu entrichten. Für Schüler und Auszubildende sind hinsichtlich der Aufnahme und die damit verbundenen Auflagen die Festlegungen des Vorstandes gültig.

Die Aufnahme- u. Beitragsordnung der Schützengilde PCK Schwedt/ Oder 1812 e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.11. 2000 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 07.11.2015 geändert.

Dem konkretisierten Beitragsteil (Beitragsanpassung) wurde am 20.10.2001 die Zustimmung durch die MV erteilt.



Präsident

Schriftführer

